

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Nordostdeutscher Fußballverband

Fritz-Lesch-Str. 38
13053 Berlin

Geschäftszeiten:
Mo.-Fr. 07:30 - 12:30, 13:00 - 16:00 Uhr



Telefon: (030) 97 17 28 50
Fax: (030) 97 17 28 52
E-Mail: sekretariat@nofv-online.de
Konto-Nr.: 43 675 270 00
BLZ: 120 800 00/Commerzbank AG

www.nofv-online.de

Nr. 02

30.04.

2013

Ehrungen

Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes verlieh die

Verdienstnadel des NOFV

an

Gerd Stephan
Sächsischer Fußball-Verband

Der Nordostdeutsche Fußballverband gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläen

Seinen **65.** Geburtstag begeht am **04.05.2013**

Klaus Gronak

Mitglied im Verbandsgericht des NOFV

Seinen **80.** Geburtstag begeht am **09.06.2013**

Dr. h. c. Engelbert Nelle

Ehrenmitglied des NOFV

Der Nordostdeutsche Fußballverband gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft beste Gesundheit und alles Gute.

Geburtstagsglückwünsche

Herzliche Glückwünsche unseren Sportfreunden, die im **Mai** ihren Geburtstag begehen:

Max Müller	01.05.1991
Sandy Hoffmann	02.05.1971
Daniel Siebert	04.05.1984
Marko Wartmann	04.05.1980
Christian Höpfner	05.05.1987

Gerhard Müller	05.05.1942
Antje Wachholz	05.05.1983
Doris Seckler	06.05.1961
Jacob Pawlowski	07.05.1989
Udo Fritsch	09.05.1966
Claudia Holstein	10.05.1966
Peter Müller	13.05.1951
Uwe Weitzmann	15.05.1990
Dr. Peter Kiefer	17.05.1954
Falk Warnecke	18.05.1990
Felix Zwayer	19.05.1981
Petrit Velici	20.05.1989
Klaus Ebeling	21.05.1952
Jürgen Böhm	24.05.1940
Bodo Brandt-Chollé	24.05.1957
Patrick Kluge	27.05.1984

Herzliche Glückwünsche unseren Sportfreunden, die im **Juni** ihren Geburtstag begehen.

Melanie Göbel	01.06.1982
Stefanie Zimmermann	02.06.1982
Helmut Bley	03.06.1959
Thomas Endmann	04.06.1969
Marcus Graupner	04.06.1986
Klaus-Dieter Stenzel	04.06.1950
Toni Wirth	05.06.1990
Marcel Unger	06.06.1985
Steffen Hösel	07.06.1984
Steffen Peters	08.06.1989
Bastian Dankert	09.06.1980
Frank Hildebrandt	09.06.1989
Erwin Bugár	12.06.1952
Timo Stenke	13.06.1969
Lars Albert	14.06.1978
Burkhard Pleßke	14.06.1958
Jens Vöckler	14.06.1965
Holger Fuchs	16.06.1957
Alexander Rau	17.06.1985

David Zühlke	17.06.1983
Christopher Gaunitz	20.06.1987
Marco Bünger	21.06.1989
Jürgen Muscat	25.06.1952
Ralf Böhm	26.06.1964
Michael Jäntsch	28.06.1982
Max Burda	29.06.1989
Susett Kramp	29.06.1990

NOFV-Präsidium

Am 12. April 2013 tagte das Präsidium des NOFV planmäßig in Rangsdorf.

Nachfolgende Beschlüsse wurden gefasst:

⇒ **Im Spielausschuss des NOFV wird eine AG Sicherheit installiert.**

Vorsitzender: Dieter Rieck (BFV)

Stellv. Vorsitzender: Lutz Mende (SFV)

Regionalbereich Nord:

Jens Hildebrandt (MVP), Frank Fleske (FLB)

Regionalbereich Mitte:

Klaus-Peter Fischer (FSA), Ralf Hechel (FSA)

Regionalbereich Süd:

Dietmar Beer (SFV), Torsten Abicht (TFV),

Markus Bienert (TFV)

Koordinator und Ansprechpartner für Fanbeauftragte:

Gerd-Reiner Milek (TFV)

Koordinator und Ansprechpartner für Stadionverbote:

Robert Satzer

⇒ **Änderung der Spielordnung § 25**

§ 25

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

...

4. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 25.

...

15. **Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen. Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur**

Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie nsonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des NOFV. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

16. Die Genehmigung muss für die Vereine der Spielklassen des NOFV beim NOFV beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in einfacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters des Trikots einzureichen. Die Höhe der Genehmigungsgebühr legt der NOFV fest. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.
17. **Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des NOFV nicht gestattet.** Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind dem Sportgericht zu melden.
18. Für Streitigkeiten aus solchen Werbeverträgen ist der NOFV nicht zuständig.

⇒ **Bildung einer NOFV-Futsal-Liga**

Die NOFV-Futsal-Liga startet ab 2013 mit vorerst 8 Mannschaften aus den sechs Landesverbänden im NOFV. Berlin und Sachsen erhalten aufgrund ihres bereits existierenden Futsalspielbetriebes auf Landesebene zwei Startplätze. Gespielt wird in zwei Spielrunden. Durchgeführt wird der Spielbetrieb durch die AG Futsal im NOFV-Spielausschuss.

Ansprechpartner der AG Futsal:

Vorsitzender: Achim Engelhardt (BFV)

Stellv. Vors./Spielleiter: Volkmar Andermann (SFV)

Schiedsrichteransetzer: Bodo Brandt-Chollé (BFV)

⇒ **Abweichung vom Rahmenterminplan aufgrund von Nachholspielen (Regionalliga Nordost)**

Der Spielausschuss wurde ermächtigt, abweichend vom bestätigten Rahmenterminplan 2012/13, geeignete Maßnahmen zur Absicherung der Meisterschaft in der RL Nordost, in Abstimmung mit Polizei, TV, Vereinen, Landesverbänden und DFB, treffen zu können.

Das heißt z. B., dass Nachholspiele zwischen den beiden letzten Spieltagen ausgetragen werden können oder aber andere Maßnahmen zur Absicherung des Spielbetriebes, unter Beachtung der Aufstiegsspiele zur 3. Liga, vorgenommen werden dürfen.

⇒ **Abweichung vom Rahmenterminplan aufgrund von Nachholspielen (Frauen-Regionalliga)**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wird ermächtigt, Entscheidungen zur Terminierung von Nachholspielen inkl. einer Abweichung vom bestätigten Rahmenterminplan 2012/2013 (Verschiebung des letzten Spieltages) zu treffen.

⇒ **Durchführungsbestimmungen für die Aufstiegsspiele zur A- und B-Junioren-Regionalliga 2013/14**

Der Jugendausschuss des NOFV erlässt für die o.a. Spiele nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen.

1. Jeder Landesverband meldet bis zum **10.06.2013** zusammen mit einer Bereitschaftserklärung des betreffenden Vereins der NOFV-Geschäftsstelle eine Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die an den Qualifikationsspielen teilnimmt. Die Meldung umfasst weiterhin die relevanten Angaben zum Verein (offizielle Anschrift, Ansprechpartner, Spielstätte, etc.)
2. Die Vertreter der sechs Landesverbände wurden zu drei Spielpaarungen ausgelost. Die jeweiligen Mannschaften spielen in Hin- und Rückspielen die drei Aufsteiger aus. Sollte ein Landesverband auf die Meldung verzichten, ist der gegen ihn ausgeloste Spielpartner Aufsteiger. Verzichten beide Mannschaften einer Spielpaarung auf die Meldung zur Qualifikationsrunde, wird das weitere Vorgehen vom NOFV-Jugendausschuss festgelegt. Hat sich eine Mannschaft sportlich qualifiziert, ist sie verpflichtet, den Aufstieg wahrzunehmen.
3. Die Spielpaarungen der Qualifikationsspiele 2012/13 lauten:
A-Junioren, Hinspiele 16.06.2013,
Rückspiele 23.06.2013, Anstoß 12.00 Uhr
Thüringen - Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg
Berlin - Sachsen
B-Junioren, Hinspiele 16.06.2013,
Rückspiele 23.06.2013, Anstoß 12.00 Uhr
Brandenburg - Sachsen
Berlin - Thüringen
Sachsen-Anhalt - Mecklenburg-Vorp.
4. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien des DFB (Anhang II der DFB-Jugendordnung) sowie nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV. Die Rechtsgrundlagen für diese Spiele sind die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Jugendordnung des NOFV.
5. Die Spiele werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 10 Minuten (B-Junioren) bzw. 2 x 15 Minuten (A-Junioren) zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen. Die „Europapokal-Regelung“ gilt nicht.
6. Spielberechtigt für die Qualifikationsspiele zur Regionalliga sind Juniorenspieler, die durch einen gültigen Spielerpass ihres Landesverbandes die Spielberechtigung nachweisen können und nach den Bestimmungen der NOFV-Spielordnung sowie der DFB-Wechselbestimmungen für die Junioren-Regionalliga spielberechtigt sind (Ende der II. Wechselperiode 31.01.13). Spielgemeinschaften, Spieler mit Zweitspiel-/Gastspielrecht o.ä. sind nicht spielberechtigt.
7. Nimmt eine zweite Junioren-Mannschaft an den Qualifikationsspielen teil, sind Stammspieler der ersten Mannschaft nicht spielberechtigt.
8. Bei Feldverweis gilt § 4 der NOFV-Jugendordnung, in übrigen Fällen die Rechts- und Verfahrensordnung des Regionalverbandes. Vom Jugendausschuss ausgesprochene Spielsperren gelten sowohl für Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen als auch im festgelegten Zeitraum für jegliche Spiele in den Landesverbänden.
9. Für alle Qualifikationsspiele der Junioren sind Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anzusetzen. Qualifikation der Schiedsrichter für die A-Junioren-Regionalliga ist mindestens Herren-Oberliga. Die Ansetzung dieser Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss zentral durch den Schiedsrichteransetzer des NOFV vorgenommen. Für die Ansetzung der Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Landesverband des Schiedsrichters zuständig.
10. Für die Schiedsrichter und -assistenten sind folgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen:
Schiedsrichter
A-Junioren: 35,00 Euro B-Junioren: 25,00 Euro
Schiedsrichterassistenten
A-Junioren: 25,00 Euro B-Junioren: 20,00 Euro
Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des NOFV gezahlt.
11. Analog der DFB-Rahmenrichtlinien für Junioren-Regionalligen, Ziffer II, Pkt. 1 (Spielplätze) müssen auch die Qualifikationsspiele auf Rasenplätzen durchgeführt werden.
12. In den Qualifikationsspielen kommt der elektronische Spielbericht zum Einsatz. Für einen eventuellen Ausfall des Systems hat der Heimverein offizielle Spielberichtsbögen des Landesverbandes bereitzuhalten oder das entsprechende Formular von der NOFV-Webseite zu verwenden (http://www.nofv-online.de/index.php?id=vordrucke_nofv).
13. Während des Spiels dürfen bis zu vier Spieler ausgetauscht werden. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden.
14. Werden mehr als ein Juniorenspieler an einem Spieltag für ein/en Länderspiel/Lehrgang durch den DFB berufen, kann das angesetzte Qualifikationsspiel auf Antrag des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Dies gilt nicht für den Torwart. Hier kann auch bei Abstellung dieses einen Spielers auf Antrag des betreffenden Vereins das Spiel abgesetzt werden.

15. Für B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren-Regionalliga teilnehmen und die zu Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes bzw. des DFB angefordert werden, erfolgt keine Spielabsetzung.
16. Der Einsatz von Spielern außerhalb ihrer Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse möglich. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.
17. Die Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft nach der offiziellen Meldung durch den Landesverband bzw. Verstreichen des Meldetermins wird mit einer Gebühr von 200,00 Euro geahndet.
18. Spielleiter ist
 Gerhard Rössel Telefon: (03644) 550636
 Marker Straße 1 Fax: (03644) 847842
 99510 Apolda e-mail: gerhard.roessel@web.de
 ePostfach: gerhard.roessel@nofv-online.evpost.de

⇒ Erfüllung Haushaltsplan 2012

Das Präsidium hat der Vorlage bezüglich der Erfüllung des Haushaltsplanes 2012 einstimmig zugestimmt.

NOFV-Jugendausschuss

Sachsen verteidigt den Titel in Lindow

Die Landesauswahl Sachsens hat nach 2012 erneut den Länderpokal der U16-Junioren gewonnen. Im Sport- und Bildungszentrum Lindow gewannen die Sachsen das entscheidende Spiel am letzten Turniertag gegen Brandenburg mit 2:1 und sicherten sich somit die Goldmedaille. Platz 2 ging an Berlin und Bronze gewann Sachsen-Anhalt.

Die Landesauswahlteams aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen bereiteten sich mit dem NOFV-Länderpokal auf das DFB-Turnier in Duisburg vor und absolvierten dazu drei Spiele an drei Tagen nach dem "Hammes-Modell".

Ergebnisse:

Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg	0:0
Sachsen - Berlin	1:1
Sachsen-Anhalt - Thüringen	0:0
Brandenburg - Thüringen	3:1
Berlin - Sachsen-Anhalt	1:1
Sachsen - Mecklenburg-Vorp.	2:0
Sachsen-Anhalt - Mecklenburg-Vorp.	1:0
Berlin - Thüringen	3:0
Sachsen - Brandenburg	2:1

Abschlusstabelle:

1. Sachsen	3	7	5:2
2. Berlin	3	5	5:2
3. Sachsen-Anhalt	3	5	2:1
4. Brandenburg	3	4	4:3
5. Mecklenburg-Vorpommern	3	1	0:3
6. Thüringen	3	1	1:6

Saison bei den Junioren-Regionalligen verlängert

Die Jugendausschüsse des Norddeutschen- und des Nordostdeutschen Fußballverbandes haben eine Terminverschiebung in den A- und B-Junioren-Regionalligen beschlossen. Aufgrund der bekannten Situation einer Vielzahl an Nachholspielen wird der 26. (und letzte) Spieltag vom 09.06.2013 auf den 16.06.2013 verlegt. Der 09.06.13 steht dann zusätzlich für Nachholspiele zur Verfügung.

Die Relegationsspiele zur Junioren-Bundesliga verschieben sich somit ebenfalls um eine Woche und finden am 23. und 30.06.2013 statt. Die Aufstiegsspiele zur Junioren-Regionalliga bleiben unverändert am 16. und 23.06.2013.

NOFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Turbine Potsdam vorzeitig Staffelsieger

Die U 17 des Deutschen Meisters 1. FFC Turbine Potsdam steht vorzeitig als erster Meister in der Geschichte der Staffel Nord/Nordost der B-Juniorinnen-Bundesliga fest. Die Mannschaft von Trainer Sven Weigang fuhr am 16. Spieltag einen 9:1 (4:1)-Auswärtssieg beim Tabellenletzten 1. FC Neubrandenburg ein und profitierte gleichzeitig vom 1:1 (1:0) des ärgsten Verfolgers FF USV Jena gegen den SV Werder Bremen. Jena (33 Punkte) kann bei drei ausstehenden Spielen nur noch auf 42 Zähler kommen, Potsdam hat wegen der bereits vorgezogenen Partie vom 17. Spieltag gegen den SV Meppen (3:0) schon jetzt 43 Zähler auf dem Konto und kann damit nicht mehr von Platz eins verdrängt werden.

"Wir hatten nicht damit gerechnet, dass es schon an diesem Spieltag klappen würde. Umso schöner ist es, dass wir schon jetzt durch sind", sagte Turbine-Meistertrainer Sven Weigang im Gespräch mit DFB.de. Seine Mannschaft hatte nur das erste Saisonspiel in Kiel (2:5) überraschend verloren, danach aber aus 15 Partien 14 Siege und ein Remis eingefahren. "Die Niederlage in Kiel war für die Mädchen der richtige Schuss vor den Bug. Danach waren sie immer voll konzentriert", so Weigang, der zuversichtlich ankündigt: "Jetzt wollen wir auch die Deutsche Meisterschaft nach Potsdam holen." Im Halbfinale geht es im Hinspiel zunächst zum Vizemeister der Süd-Staffel (voraussichtlich Bayern München oder VfL Sindelfingen).

Fest steht bereits auch, dass der 1. FC Neubrandenburg 04, trotz noch drei ausstehender Spiele, einer von zwei Absteigern sein wird.

Für die neue Spielserie 2013/14 ermitteln der Regionalverband Nord sowie Nordost jeweils einen Aufsteiger, unabhängig wer von welchem Regionalverband aus der Bundesliga absteigt.

Aufstiegsspiele zur Frauen-Regionalliga

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des NOFV hat die Modalitäten für die Aufstiegsspiele zur Frauen-Regionalliga 2013/14 festgelegt. In Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten und zugelassenen Vertreter der sechs NOFV-Landesverbände sowie der möglichen Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga sind bis zu drei Spieltage plus Entscheidungsspiel möglich.

Die detaillierten Durchführungsbestimmungen können von der NOFV-Webseite heruntergeladen werden.

Spieltermine sind der 25./26.05.13, 01./02.06.13, 08./09.06.13 sowie für das Relegationsspiel der 16.06.2013.

NOFV-Schatzmeister

Meldung und Überweisung der Spielabgaben

Für die Meisterschaftsspiele der Herren-Regionalliga und -Oberliga haben die Meldungen und Überweisungen der Spielabgaben zu folgenden Terminen zu erfolgen:

Mai 2013	bis 10.06.2013
Juni 2013	bis 10.07.2013

NOFV-Geschäftsstelle

Änderungen/Ergänzungen Ansetzungsheft 2012/2013

S. 44 BSC Süd 05
neu 1. Tel. 03381/301352
Fax 03381/3253499

Aus den Landesverbänden

FLV Brandenburg: Strukturreform beschlossen

164 stimmberechtigte Delegierte aus den Fußballkreisen und den Gremien des Fußball-Landesverbandes Brandenburg waren der Einladung zum außerordentlichen Verbandstag nach Kienbaum gefolgt. Mit ihrer Zustimmung zu den erforderlichen Satzungs- und Ordnungsänderungen beschlossen sie das Inkrafttreten der Strukturreform zum 1. Juli 2014.

Die neuen acht Fußballkreise tragen die Namen Dahme/Fläming, Havelland, Niederlausitz, Oberhavel/Barnim, Ostbrandenburg, Prignitz/Ruppin, Südbrandenburg und Uckermark.

DFB

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 15. März 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die folgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 10

§ 10 Nr. 2.6., Absatz 1 wird geändert und ergänzt:

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

§ 21

§ 21 Nr. 1., Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt und § 21 Nr. 1., Absatz 2 ersatzlos gestrichen:

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

§ 44

§ 44 Nrn. 7.1 bis 7.3 werden gestrichen und alt 7.4 wird neu Absatz 2.

§ 45

§ 45 Nr.1.5 wird geändert:

1.5 Länderpokal-Wettbewerbe

-An den Spielen um die Länderpokal-Wettbewerbe die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 15. März 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die folgenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 43a

Es wird ein neuer § 43a aufgenommen:

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der B-Juniorinnen-Bundesliga in darunter befindlichen Spielklassen

1. Stammspielerinnen einer B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der B-Juniorinnen-Bundesliga nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem dritten Meisterschaftsspieltag der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist danach, wer nach dem dritten Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Vereins, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die B-Juniorinnen-Bundesliga und die jeweils nächsttiefere Spielklasse betreffen.
4. Die DFB-Mitgliedsverbände können für die letzten vier Spieltage sowie für nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum anderslautende Festspielregelungen erlassen.
5. Einsätze einer B-Juniorin in einer A-Juniorinnen- oder Frauen-Mannschaft ihres Vereins lassen eine Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Diese Neuregelung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

§ 7

§ 7 Nr. 1.a) wird ergänzt:

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.
 - a) Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr

als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Alters-klasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.

Sonderregelung für die in der Spielzeit 2013/2014 parallel zu den UEFA- und FIFA-Abstellungsperioden angesetzten Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga

Abweichend von Absatz 1 besitzt ein Verein, der in der Spielzeit 2013/2014 eine B-Juniorin des Jahrgangs 1997 oder 1998 für die Endrunde der U 17-Europameisterschaft 2013 und/oder für die U 17-Weltmeisterschaft 2014 abstellen muss, das Recht, bereits bei Abstellung einer Spielerin (unabhängig ob Torhüterin oder Feldspielerin) die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels während der Abstellungsperiode (10. und 13. Spieltag) zu verlangen.

Die Ergänzung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft und zum 30. Juni 2014 außer Kraft.

§ 37

§ 37 Nr. 2. d) wird geändert:

2. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind bis zum 15.3. (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres zu erfüllen:

d) Spielplätze

Die Benennung eines Spielfelds und eines Ausweichplatzes sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. Der Spielplatz bzw. der Ausweichplatz müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesligen müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion stattfinden. § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist zu beachten. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Platzanlagen müssen vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband abgenommen werden.

Weiterer Doping-Kontrollarzt

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 15. März 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 6 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB Dr. Wolfgang Lösche, Erfurt (Thüringer Fußball-Verband), als weiteren Doping-Kontrollarzt für den Bereich des Deutschen Fußball-Bundes berufen.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. März 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 12 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage; § 3 Absatz 2 (Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen) bleibt unberührt. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokal-Wettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 15. März 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB beschlossen:

§ 2

§ 2 Nr. 1. c) wird neu gefasst:

- c) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

In der Überschrift von § 2 Nr. 2. wird das Wort „Verwendung“ durch „Anwendung“ ersetzt.

§ 2 Nr. 3. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA Code der Abgabe bzw. der Probeentnahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probeentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probeentnahme.

§ 2 Nr. 4., erster Satz wird neu gefasst:

4. Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden.

§ 3

§ 3 Nr. 3. wird geändert:

3. Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Webseite der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) (Siehe Anhang B)

Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der Verbotsliste verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt dann keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

Die Formulare, mit denen eine Standard-TUE beantragt werden kann, sind auf den folgenden Websites zu finden:

www.nada-bonn.de oder international
http://de.fifa.com/mm/document/footballdevelopment/medical/51/40/17/fifatuepolicy_2010_g.pdf
 oder www.uefa.com

Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der erteilenden Institution kann ein Spieler Berufung gegen diese Entscheidung bei der WADA einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der befindenden Organisation.

Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem WADA-Code Berufung beim TAS einlegen.

Die WADA kann eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

§ 4

In § 4 entfällt der Abschnitt „Verbotene Substanzen und Methoden“.

§ 5

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Meldepflichten

Die Spieler, die dem Nationalen Testpool der NADA unterliegen, müssen der NADA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler (persönliche Verantwortung). Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADA-Codes aus. Die Durchführung der Trainingskontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des NADA-Codes.

Die Vereine/Tochtergesellschaften, die den Trainingskontrollen durch die NADA unterliegen, sind verpflichtet, der NADA jeweils wöchentlich Ort und Zeit sämtlicher Trainingsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus tragen sie dafür Sorge, dass der NADA in der spielfreien Zeit Ort und Zeit von Freundschaftsspielen und Trainingslagern unverzüglich nach deren Festsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine/Tochtergesellschaften tragen dafür Sorge, dass der NADA die Abwesenheit von Spielern von den angegebenen Trainingsmaßnahmen mit Begründung sowie deren Erreichbarkeit mitgeteilt werden. Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADA-Codes aus. Die Durchführung der Trainingskontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des NADA-Codes.

§ 6

§ 6 Nr. 7. wird neu gefasst:

7. Dem DFB und dem Träger der 4. Spielklasse ist eine Bestätigungsliste über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB, unterzeichnet von Spielern, Betreuern und Vereinsverantwortlichen, zu übermitteln. Die Nichtvorlage dieser Liste stellt ein unsportliches Verhalten dar.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass neu verpflichtete Spieler, Betreuer und Vereinsverantwortliche sämtliche relevanten Anti-Doping-Unterlagen ausgehändigt bekommen und den Erhalt bestätigen.

Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Auslosung (Halbzeit) und die Eröffnung der Umschläge (75. Spielminute) zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichts Bogens ist vom gastgebenden Verein im Doping-Kontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

§ 7

§ 7 Absatz 6 hat folgenden neuen Wortlaut:

Im Falle einer Doping-Kontrolle setzt sich der Doping-Kontrollarzt nach Spielbeginn telefonisch oder am ausgewiesenen Sitzplatz mit den Chaperons in Verbindung und weist sie ab der 65. Spielminute im Doping-Kontrollraum in ihre Aufgaben ein.

§ 8

§ 8 Nrn. 1. und 2. werden geändert:

1. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der -Regel zu Beginn der Halbzeitpause des Spiels an einem durch den Doping-Kontrollarzt bezeichneten Ort durch Losentscheid ermittelt. Folgende Personen müssen anwesend sein:

- a) der Doping-Kontrollarzt
- b) die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften.

Sollte einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht fünf Minuten nach Beginn der Halbzeitpause vor Ort sein, so kann der Doping-Kontrollarzt trotzdem mit der Auslosung beginnen.

2. Kann die Auslosung nicht zu Beginn der Halbzeitpause erfolgen, nimmt der Doping-Kontrollarzt mit den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Anti-Doping-Beauftragten der Vereine müssen anwesend sein.

In § 8 Nr. 4. wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der Doping-Kontrollarzt trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.

§ 8 Nr. 5. Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

5. Der Doping-Kontrollarzt gibt dann auf dem Formular „Aufforderung zur Doping-Kontrolle“ (rotes Formular) die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler an und händigt diese den Anti-Doping-Beauftragten beider Mannschaften aus. Diese benachrichtigen die ausgelosten und eventuell zusätzlich aufgebodenen Spieler, dass sie zur Doping-Kontrolle erscheinen und vor Verlassen des Stadioninnenraums sich zu dem für sie zuständigen Chaperon (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) bzw. dem Doping-Kontrollarzt und/oder seinem Helfer begeben müssen.

§ 9

§ 9 Nr. 1. Absatz 10, Satz 2 wird ergänzt:

Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des roten Formulars und des Spielberichts Bogens und ist berechtigt, den Spieler

aufzufordern, sich durch Vorlage eines geeigneten Lichtbilddokuments auszuweisen.

§ 12

§ 12 Nr. 6. wird neu gefasst:

6. Beträgt die abgegebene Urinmenge weniger als 90 ml, wird die bereits gesammelte Urinmenge in die mit „A“ gekennzeichnete Flasche entleert, diese Flasche wird mit dem Zwischenversiegelungszapfen verschlossen und der Deckel auf die Flasche gestülpt.

Anschließend wird die Flasche A wieder in die Styroporschachtel, die auch die Flasche B enthält, zurückgelegt und mit dem Sicherheitsklebeband verschlossen.

Die Codennummer des Sicherheitsklebebands sowie die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular „Teilprobe“ vermerkt.

Der Spieler muss auf beiden Teilen (Hauptteil und abtrennbarer Teil des Formulars) unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Codennummer auf beiden Teilen korrekt angegeben ist. Der von dem Spieler unterschriebene Teil wird nun abgetrennt und dem Spieler zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er den abgetrennten unterschriebenen Teil vorweist und die Codennummer des Sicherheitsklebebands auf der Styroporschachtel mit der Nummer auf dem Formular „Teilprobe“ vergleicht. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Codennummer ebenfalls. Der Spieler und der Doping-Kontrollarzt überprüfen gemeinsam, dass das Sicherheitsband nicht beschädigt ist.

Der Spieler muss dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher urinieren.

Unter der Aufsicht des Doping-Kontrollarztes muss der Spieler die Flasche eigenhändig öffnen, indem er den Zwischenversiegelungszapfen entfernt.

Die Teilprobe in der mit „A“ gekennzeichneten Flasche wird zu der zweiten Probe im Sammelbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Wird die abgegebene Menge weiterhin als unzureichend eingestuft, wird das Verfahren wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle fortgesetzt werden.

7. Nachdem die Proben abgegeben und in die zwei Flaschen verteilt wurden, werden die Deckel mit den Flaschen verschraubt und die Flaschen für den Transport in die Original-Styroporverpackung gestellt. Der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte müssen überprüfen, ob die Flaschen richtig verschlossen wurden.

§ 12 Nr. 8. erhält folgenden neuen Wortlaut:

8. Beanstandungen bzw. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind auf dem Protokoll unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Ebenso müssen unter dem Punkt „Bemerkungen“ auf dem Protokoll die vom Spieler innerhalb von 72 Stunden vor dem Spiel, während des Spiels oder nach dem Spiel eingenommenen Medikamente oder praktizierten Therapien aufgeführt werden. Hierunter fallen auch

Glukokortikoide durch Inhalation und die nicht systemisch verabreichten Glukokortikoide (z. B. intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale und intradermale Injektion.) Der Doping-Kontrollarzt befragt den Spieler hierzu ausdrücklich. Der Doping-Kontrollarzt vervollständigt anschließend das Formular für die Doping-Kontrolle. Dieses Formular wird vom Spieler, dem Anti-Doping-Beauftragten sowie vom Doping-Kontrollarzt unterzeichnet. Mit ihren Unterschriften bestätigen der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte sowie der Doping-Kontrollarzt die Exaktheit des Protokolls und beurkunden, dass die Kontrolle korrekt und gemäß den Anti-Doping-Richtlinien durchgeführt wurde. Die Unterschriften sind rechtsverbindlich.

§ 12 Nr. 13., letzter Satz wird geändert:

Die Zuleitung hat so zu erfolgen, dass die Zustellung bei dem beauftragten Labor bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Abholung folgenden Tages erfolgt.

§ 16

§ 16 Absatz 1 wird geändert:

Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Anhang A

Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußballsport

[Die Liste wird durch die ab 1. Januar 2013 gültige Fassung der WADA ersetzt.]

Anhang B

Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)

[Bleibt unverändert.]

Anlage 1

[Wird durch den TUE-Antrag 2013 ersetzt.]

Anlage 2

[Alt entfällt, da diese in der neuen Anlage 2 – Regelungen zur Medizinischen Ausnahmegenehmigung der UEFA – enthalten ist.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Kunstrasen Made in Germany

Das Einmaleins der Kunstrasenherstellung

Amateur- und Profivereine setzen schon seit Jahren erfolgreich auf Kunstrasen. Egal ob Fußball, Rugby, Hockey oder Tennis – Polytan|STI bietet für verschiedenste Sportarten die passende Lösung. Die Vorteile des Kunstrasens liegen dabei auf der Hand: Kunststoffrasensysteme erlauben einen weitestgehend witterungsunabhängigen Spiel- und Trainingsbetrieb unter freiem Himmel bei gleichbleibend optimalen Spieleigenschaften. Zudem ist Kunstrasen besonders strapazierfähig und zeichnet sich durch eine lange Lebensdauer aus. Kein Wunder also, dass sich immer mehr Vereine im In- und Ausland für Polytan|STI Rasen entscheiden. Doch wie wird Kunstrasen eigentlich hergestellt?

Die Produktion von Kunstrasen umfasst vier Arbeitsabschnitte: Extrusion, Veredelung, Tufting und zu guter Letzt die Beschichtung und Endkontrolle.

Extrusion – Alles fängt klein an:

Am Anfang des Produktionsprozesses stehen kleine weiße Granulat-Kügelchen aus Polyethylen. Das Granulat wird geschmolzen und im Anschluss durch eine Düsenplatte mit Löchern gepresst (extrudiert), im Wasserbad gekühlt und in einem speziellen Verfahren verstreckt sowie gegeben falls texturiert bzw. gekräuselt. Auf diese Art entstehen sehr feine Garnfäden, sogenannte Monofilamente, deren Dicke und Breite variabel sind. Diese monofilen Rasenfasern verleihen dem Rasen später das Naturrasengefühl. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Rohstoffrezeptur ist notwendig, um die Weichheit und die angenehme Haptik des Filaments immer weiter zu optimieren. Die Verwendung von hochwertigen Rohstoffen, die Abstimmung der chemischen Zusammensetzung auf den Einsatzzweck und die kontinuierliche Produktionsüberwachung sind die Erfolgskomponenten von Polytan|STI.

Eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung, sowie die eigene Produktion der Rasenfilamente und die Rasenfertigung bei Polytan|STI ermöglichen es, die neuesten Erkenntnisse in der Materialentwicklung und bei den Fertigungstechnologien direkt in neue Produkte einfließen zu lassen.

Veredelung – Aus dünn wird dick:

Um dem Kunstrasen Robustheit zu verleihen, werden im nächsten Schritt die einzelnen Monofilamente zu einem dickeren Faden verwoben. Je nach gewünschter Qualität werden hier vier bis sechs Monofilamente zusammengefasst. Dabei wird zum einen glattes Garn produziert, zum anderen gekräuseltes.

Das glatte Garn gleicht nach der Verarbeitung dem Naturrasen im Stadion und wird daher bevorzugt im Profisport-Bereich verwendet. Der Rasen mit glatten Monofilamenten ist besonders robust, pflegeleicht und langlebig. Die enorme Abriebfestigkeit der extrastarken Polytan|STI PE Monofilamente gewährleistet eine offene Oberflächenstruktur und beste Spieleigenschaften. Auch

bei intensiver Nutzung bleibt der Rasen weich und geschmeidig.

Das gekräuselte oder texturierte Garn ist noch strapazierfähiger und kommt daher vorwiegend im Amateursport zum Einsatz. Die Struktur oder Texturierung zeigt sich an der Faser als eine dreidimensionale Formgebung, die dem Rasen zusätzliches Volumen verleiht. Durch das Polytan|STI Texturierungsverfahren behalten die Fasern dauerhaft und unter extremsten Beanspruchungen ihr Erscheinungsbild.

Tufting:

In diesem Abschnitt der Kunstrasenherstellung wird aus dem vorher produzierten Garn der Rasenteppich hergestellt. Das Garn wird über einzelne Spulen zur Tuftingmaschine geführt, läuft dann über Garnspeisewalzen zur Nadel und wird mit dieser durch ein vorgefertigtes Trägermaterial getuftet. Danach wird der Rasen mit einem Greifer unten aufgenommen und geschnitten, um den Rasenhalm auf die richtige Höhe zu bringen – das Endprodukt des Tuftingprozesses ist ein Rasenteppich, auch Velours genannt.

Beschichtung und Endkontrolle:

Nachdem das Garn mit dem Trägerstoff vernäht ist, wird der Rasenteppich zusammengerollt. Dann werden die großen Rollen mit einem Gabelstapler zur vierten Station gefahren, der Beschichtung. Damit das Garn in der Trägersubstanz fest fixiert bleibt, wird der Rücken des Kunststoffrasens mit Latex beschichtet und in den dafür vorgesehenen Trocknungsöfen getrocknet. Nach diesem Prozess werden auch die Drainagelöcher in den Rasenteppich gebrannt, so dass auch bei starkem Regen das Wasser ablaufen kann und ein uneingeschränktes Spiel möglich ist. Danach wird der Rasen auf die gewünschte Endbreite und Endlänge gebracht. Von da aus geht es weiter zur Endkontrolle. Wenn der Kunstrasen in einem einwandfreien Zustand ist, wird er verpackt und ausgeliefert.

Technikum:

Im firmeneigenen Technikum werden kontinuierlich alle Produkte auf Herz und Nieren geprüft – weit über aktuell gültige Normen und Vorschriften hinaus. Um etwa eine dauerhafte Schutzwirkung für die Sportler sicherzustellen, wird das mechanische Verhalten der Rasensysteme in intensiven Langzeitstudien getestet. In umfangreichen Simulationen wird die Interaktion von Fasern und Einfüllmaterial detailliert erprobt, bis alle Komponenten ideal aufeinander abgestimmt sind. Zur Simulation der mechanischen Beanspruchung und zur weiteren Qualitätskontrolle durchlaufen die Polytan|STI Rasen bis zu 100.000 Testzyklen mit dem Lisport Tester – das entspricht einer realen Nutzungsdauer von rund 20 Jahren! So ist sichergestellt, dass die Amateur- und Profivereine zu jeder Zeit ein optimal auf ihre Erfordernisse eingestelltes Produkt erhalten.

Mit Polytan|STI bekommen Kunden Qualität aus einer Hand – und zwar „Made in Germany“. Vom Halm bis zum fertig verlegten Stadion- oder Vereinsrasen wird alles in der eigenen Produktionsstätte hergestellt.



Amtliche Mitteilungen

Herausgeber: NOFV e. V.
Anschrift: Fritz-Lesch-Str. 38, 13053 Berlin

Telefon: (030) 97 17 28 50
Fax: (030) 97 17 28 52
E-Mail: amtliche@nofv-online.de

Bankverbindung: Commerzbank AG
Konto-Nr.: 43 675 270 00
BLZ: 120 800 00

Verantwortlich: H. Fuchs
Redaktion: M. Flottron

Techn. Herstell.: Geschäftsstelle des NOFV
Redaktionsschluss: 26.04.2013
Redaktionsschluss der nächsten AM: 24.06.2013